



Erwerb von Schulabschlüssen an der Berufsschule

gemäß der Verordnung über die Berufsschule (11. Juli 2011)

1 Erwerb von Schulabschlüssen während der dualen Berufsausbildung

Berufsschülern und Berufsschülerinnen kann unter bestimmten Bedingungen ein dem Hauptschulabschluss, dem Mittleren Abschluss oder der Fachhochschulreife gleichwertiger Abschluss zuerkannt werden. Entscheidend für den erreichbaren Schulabschluss ist der Schulabschluss bei Eintritt in die Berufsschule. Es kann jeweils der nächsthöhere Schulabschluss angestrebt werden.

1.1 Berufsschulabschluss (Auszug aus der Hessischen Berufsschulverordnung)

Am Ende des Berufsschulbesuchs wird ein Abschluss- oder ein Abgangszeugnis erteilt. Das Abschlusszeugnis der Berufsschule ist immer dann erforderlich, wenn eine berufliche Weiterbildung angestrebt wird, zum Beispiel für die Zulassung zur Fachschule und zur Meisterprüfung.

(1) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn in allen Unterrichtsangeboten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist.

(2) Ein Abschlusszeugnis kann erteilt werden, wenn 1. die Note im beruflichen Lernbereich mindestens der Note „ausreichend“ entspricht und 2. eine schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilte Leistung in einem Fach des allgemeinen Lernbereichs durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach des allgemeinen Lernbereichs oder durch eine mindestens befriedigende Leistung in der Note des beruflichen Lernbereichs ausgeglichen werden kann. Nicht ausreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern können nicht ausgeglichen werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(3) Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler ohne Ausbildungsverhältnis sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die ihr Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig auflösen, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn sie mindestens zwei Jahre regelmäßig die Berufsschule besucht haben. Der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung wird auf die Zeit des Schulbesuchs nach Satz 1 angerechnet.

(4) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis.

(5) Bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zu wiederholen. Ein bereits erteiltes Abschluss- oder Abgangszeugnis wird durch ein neues Abschluss- oder Abgangszeugnis ersetzt.

1.2 Hauptschulabschluss – Voraussetzungen für die Zuerkennung

- Abgangszeugnis der Klasse 8 einer allgemeinbildenden Schule
- Abschlusszeugnis der Berufsschule

1.3 Mittlerer Abschluss – Voraussetzungen für die Zuerkennung

Versetzungszeugnis der Jahrgangsstufe 9 des verkürzten gymnasialen Bildungsganges (G8) in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und den Abschluss des ersten Ausbildungsjahres

oder

Hauptschulabschluss

und nachgewiesenem Abschluss von mindestens 5 Jahre Unterricht in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, mit befriedigenden Leistungen oder noch abzuschließen im Verlauf des Berufsschulbesuches oder Teilnahme an 240 Stunden Englischunterricht während des Berufsschulbesuches und Abschluss dieses benötigten Wahlunterrichts mit mindestens befriedigenden Leistungen

und Abschluss eines mindestens 80 Stunden umfassenden Unterrichts im Fach Deutsch/Fremdsprache mit mindestens ausreichenden Leistungen

und Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0

und bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer

1.4 Fachhochschulreife – Voraussetzungen für die Zuerkennung

Mittlerer Abschluss, mit mindestens Note 3,0 in zwei der Fächer Englisch, Deutsch und Mathematik. In keinem dieser Fächer dürfen die Leistungen schlechter als ausreichend sein

oder

das Versetzungszeugnis der Jahrgangsstufe 9 des verkürzten gymnasialen Bildungsganges (G8) in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

und Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0

und regelmäßige Teilnahme am Zusatzunterricht (in Kassel an der Oskar-von-Miller-Schule (Samstags) oder an Friedrich-List-Schule) im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und ggf. gesellschaftlichen Bereich

und Abschluss der drei schriftlichen Prüfungen in Deutsch/Kommunikation, im fremdsprachlichen Bereich sowie im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich mit mindestens ausreichenden Leistungen

und bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer

2 Zuerkennung gleichwertiger Schulabschlüsse an den anderen beruflichen Schulformen außer Berufsschule

Welche gleichwertigen Schulabschlüsse, z. B. Fachhochschulreife, an anderen beruflichen Schulformen erlangt werden können und unter welchen Voraussetzungen, ist im tabellarischen Profil der jeweiligen Schulform aufgeführt. Teilweise sind zusätzlicher Unterricht und eine zusätzliche Prüfung notwendig und/oder es müssen in bestimmten Fächern bestimmte Noten erzielt werden.